



**Gesetz für die
Geschäftsprüfungskommission
der Gemeinde Grusch**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Rechtliche Stellung der Geschäftsprüfungskommission.....	2
Art. 1 Ziele	2
Art. 2 Anforderungsprofil.....	2
Art. 3 Schulung	2
Art. 4 Externe Kontrollstelle	2
Art. 5 Verantwortung und Haftung	2
II. Rechtliche Stellung der Geschäftsprüfungskommission.....	2
Art. 6 Zusammensetzung	2
Art. 7 Einberufung.....	3
Art. 8 Entschädigung	3
Art. 9 Beschlussfähigkeit	3
Art. 10 Ausstand	3
Art. 11 Prüfungsunterlagen.....	3
III. Rechte und Pflichten	3
Art. 12 Aufgaben.....	3
Art. 13 Aufgabenteilung	3
Art. 14 Prüfungsart und Zeitpunkt.....	4
Art. 15 Auskunfts- und Einsichtsrecht.....	4
Art. 16 Sachverständige	4
Art. 17 Beratung und Empfehlungen	4
Art. 18 Schweigepflicht	4
IV. Termine, Berichterstattung und Antrag	4
Art. 19 Termine	4
Art. 20 Berichterstattung und Antrag	4
V. Schlussbestimmungen.....	5
Art. 21 Inkrafttreten	5

Präambel

Die Gemeinde Grüşch erlässt gestützt auf die Gemeindeverfassung folgendes Gesetz.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

I. Rechtliche Stellung der Geschäftsprüfungskommission

Art. 1 Ziele

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission (nachstehend GPK genannt) ist das oberste Kontrollorgan der Gemeinde. Sie untersteht unmittelbar der Gemeindeversammlung.
- 2 Die GPK ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 2 Anforderungsprofil

- 1 In die GPK werden, wenn möglich Personen mit notwendigem Fachwissen gewählt. Mindestens ein Mitglied sollte wenigstens über kaufmännische Grundkenntnisse verfügen.

Art. 3 Schulung

- 1 Mit der Annahme eines GPK-Mandates erklärt sich jedes neue Mitglied bereit einen Weiterbildungskurs zu besuchen, sofern es das notwendige Fachwissen nicht mitbringt. Die dadurch entstehenden Kosten übernimmt die Gemeinde.

Art. 4 Externe Kontrollstelle

- 1 Nach Bedarf kann die GPK die Einsetzung einer fachlich ausgewiesenen externen Kontrollstelle beantragen. Der Gemeindevorstand beauftragt in diesem Falle die von der GPK vorgeschlagene Institution mit der Rechnungsprüfung. Die Aufgaben der externen Kontrollstelle werden jährlich nach Absprache mit der GPK festgelegt.
- 2 Die externe Kontrollstelle untersteht unmittelbar der GPK und ist dieser gegenüber informationspflichtig.

Art. 5 Verantwortung und Haftung

- 1 Die GPK und deren Mitglieder haften gegenüber der Gemeinde für Schäden, die sie oder eingesetzte externe Sachverständige durch absichtliche oder fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen verursachen, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Staatshaftung (SHG, BR 170.050).
- 2 Das Rückgriffsrecht auf externe Sachverständige für deren Verfehlungen ist gewährleistet.

II. Rechtliche Stellung der Geschäftsprüfungskommission

Art. 6 Zusammensetzung

- 1 Die GPK besteht aus drei Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung gewählt werden.

- 2 Die GPK konstituiert sich selbst, indem sie anlässlich ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Präsidenten bestimmt.
- 3 Die Amtsdauer und der Amtsantritt richten sich nach der Gemeindeverfassung.

Art. 7 Einberufung

- 1 Die GPK wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Präsidenten einberufen, der über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt. Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, eine Sitzung zu verlangen.

Art. 8 Entschädigung

- 1 Die Entschädigung der GPK richtet sich nach dem Personalgesetz der Gemeinde Grüşch.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

- 1 Die GPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 10 Ausstand

- 1 Es gelten die Ausstandsregelungen gemäss Gemeindeverfassung.

Art. 11 Prüfungsunterlagen

- 1 Sämtliche Prüfungsunterlagen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

III. Rechte und Pflichten

Art. 12 Aufgaben

- 1 Die GPK hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und der Gemeindeangestellten spätestens nach jedem Jahresabschluss in formeller, materieller und politischer Hinsicht zu prüfen. Ihre Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Gemeindeführung.
- 2 Nebst der Kontrolle der Jahresrechnung (Bilanz, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Anhang) sowie allfälliger Sonderrechnungen überprüft die GPK auch den Voranschlag und beurteilt die Festsetzung des Steuerfusses. Sie überprüft Belege, Buchungen, Verrechnungen und Zahlungen und überwacht periodisch den Kassaverkehr.
- 3 Bei Feststellung von Unregelmässigkeiten erstattet die GPK unverzüglich schriftlich Bericht an den Gemeindevorstand, gegebenenfalls an die Gemeindeversammlung.

Art. 13 Aufgabenteilung

- 1 Wird für die reine Rechnungsprüfung eine externe Kontrollstelle eingesetzt, werden die Kontrollbereiche unter den beiden Instanzen abgesprochen.
- 2 Die GPK bemüht sich um eine möglichst praxisgerechte Abstimmung der Aufgabenverteilung. Zu diesem Zwecke führt die GPK ihre jährlichen Kontrollen in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der externen Kontrollstelle durch.

Art. 14 Prüfungsart und Zeitpunkt

- 1 Es ist dem Prüfungsorgan freigestellt, wie es seine Arbeit ausüben will. Es kann den Zeitpunkt der Prüfungen selber bestimmen und bei jeder Verwaltungsstelle angemeldete oder unangemeldete Kontrollen vornehmen.
- 2 Ebenfalls entscheidet die GPK frei, in welchen Fällen eine umfassende Detailprüfung oder eine Stichprobenkontrolle vorzunehmen ist. Zielsetzung ist, über eine mehrjährige Periode sämtliche Bereiche abzudecken.
- 3 Als Grundsatz gilt, dass die jährliche Rechnungsprüfung abgeschlossen sein muss, bevor sie der Gemeindeversammlung vorgelegt werden kann.

Art. 15 Auskunfts- und Einsichtsrecht

- 1 Die GPK ist berechtigt, Einsicht in sämtliche Bücher, Belege, Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes und andere Akten zu nehmen, welche zur Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung notwendig sind.
- 2 Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte können um mündliche oder schriftliche Auskunft aufgefordert werden. Diese sind zu vorbehaltlosen und wahrheitsgetreuen Auskünften verpflichtet.
- 3 Die GPK kann in die Steuerregister Einsicht nehmen, jedoch nicht in die Akten der einzelnen Steuerpflichtigen.

Art. 16 Sachverständige

- 1 Die GPK ist befugt, im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

Art. 17 Beratung und Empfehlungen

- 1 Der Gemeindevorstand kann die GPK als beratende Instanz, insbesondere bei der Beurteilung von Geschäften mit massgeblichen finanziellen Folgen, beim Budgetverfahren, bei der Finanzplanung, bei Projektentscheiden, bei langfristigen Verträgen etc., beiziehen. Die GPK kann auch Empfehlungen an den Gemeindevorstand bzw. die Gemeindeversammlung abgeben.

Art. 18 Schweigepflicht

- 1 Die Mitglieder der GPK unterliegen der amtlichen Schweigepflicht.

IV. Termine, Berichterstattung und Antrag

Art. 19 Termine

- 1 Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind der GPK spätestens drei Wochen vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben.
- 2 Die GPK lässt ihren Bericht und Antrag spätestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung der antragstellenden Behörde und der Gemeindeverwaltung für die Aktenaufgabe zugehen.

Art. 20 Berichterstattung und Antrag

- 1 Nach Abschluss der Prüfungshandlungen erstattet die GPK einen datierten und durch alle an der Prüfung beteiligten GPK-Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung. Dieser enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine

kurze Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit sowie die Anträge der GPK.

- ² Bericht und Anträge werden durch die GPK anlässlich der Gemeindeversammlung vertreten.
- ³ Zur Beratung der Prüfungsergebnisse und des Voranschlages findet eine gemeinsame Sitzung von Gemeindevorstand und GPK statt.
- ⁴ Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die GPK einen besonderen Bericht zuhanden des Gemeindevorstandes mit entsprechender Antragstellung abgeben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 07.04.2011 von der Gemeindeversammlung beschlossen.
- ² Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente
- ³ Das angepasste Gesetz mit redaktionellen Änderungen tritt durch Genehmigung des Gemeindevorstands vom 28.08.2020 per 02.09.2020 in Kraft.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi